



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schweighoffer: Förderung des Handwerks auf Kosten der Industrie? 2. Der
Standpunkt der Industrie

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Förderung des Handwerks auf Kosten der Industrie?

Von Regierungsrat a. D. Dr. Schweighoffer-Berlin

2. Der Standpunkt der Industrie

Von Seiten der Industrie wird die Notwendigkeit einer Änderung des bestehenden Zustandes keineswegs verkannt, sondern gleichfalls eine Lösung und Beseitigung der Schwierigkeiten angestrebt, die das Handwerkerorganisationsgesetz vom 26. Juli 1897 und seine von den Handwerkerkreisen beliebte Auslegung hervorgerufen hat. Als Angelpunkte der Streitigkeiten werden dabei angesehen: die unklare Abgrenzung der Gebiete „Fabrik“ und „Handwerk“, die Unstimmigkeit der Begriffe „Handwerker“, „Fabrikant“, „Kaufmann“ in den verschiedenen, in Betracht kommenden Gesetzen und endlich der Mißstand der Zuständigkeit so zahlreicher Behörden. Die Abänderungsvorschläge der Industrie und ihrer Vertreter sind indessen sehr verschiedener Art und werden offenbar mehr oder weniger durch den Nachdruck beeinflusst, den die Handwerkskammern auf diesen oder jenen der bezeichneten Differenzpunkte legen. Sieht man von einzelnen Sondervorschlägen ab, so wird ein wesentliches Gewicht entweder auf den Registereintrag gelegt und verlangt, daß gegen den Ausspruch des Registerrichters sowohl der Handwerkskammer wie der Handelskammer das Recht der Beschwerde mit der Wirkung beigelegt werde, daß die rechtskräftig erkannte Eintragung bindend für alle Behörden sei, oder es wird empfohlen, vor der Eintragung in das Register die beteiligten Organisationen zu hören. Neben der zu diesem Zwecke angeregten Abänderung des Handelsgesetzbuches und der Handelskammergesetze wird aber auch von einzelnen Seiten eine Abänderung der Gewerbeordnung gefordert, mit der Begründung, daß gegenüber dem Verlangen des Handwerks nicht so sehr die Beitragspflicht für zwei Kammern als vielmehr die Anwendung der Verwaltungs-, Beaufsichtigungs- und Prüfungsrechte der Handwerkerorganisationen das bedenklichste an der ganzen Sache sei.

Im allgemeinen gehen indessen die gemachten Vorschläge darauf hinaus, entweder die Begriffe „Fabrik“ und „Handwerk“ juristisch zu definieren oder durch eine Instanz festzulegen, deren Ausspruch für alle Behörden bindend sein soll.

Der erste dieser Vorschläge stimmt mit dem von einzelnen Handwerkerkreisen geäußerten Wunsche überein. Er muß aber nach der Ansicht aller der-

jenigen, die sich mit dieser Frage eingehender beschäftigt haben, wie auch des Reichsgerichtes als unerfüllbar bezeichnet werden. Wirtschaftliche Begriffe haben nun einmal die in ihrem Wesen begründete Tendenz, einer festen juristischen Fassung zu widerstreben. Das zeigt sich in ganz besonderem Maße bei den Begriffen „Fabrik“ und „Handwerk“, die, wie schon früher bemerkt wurde, ständig im Flusse sind, eine Menge Übergangsformen und Spielarten aufweisen und so dehnbar sind, daß, selbst wenn man für diese Frage jetzt eine juristische Lösung finden könnte, eine solche schon kurze Zeit danach kaum noch stimmen würde. Es kann daher dieser Weg als gangbar nicht erachtet werden, zumal er andernfalls von der Regierung wohl schon längst beschritten worden wäre, um auf diese Weise dem Streite ein Ende zu machen.

Der zweite aus Industriekreisen stammende Vorschlag, durch eine Instanz die beiden fraglichen Begriffe authentisch deklarieren zu lassen, läuft darauf hinaus, eine Stelle zu schaffen, die in Streitfällen als oberste Entscheidungsbehörde waltet. Er unterscheidet sich von den aus den Handwerkerkreisen verlautbarten Wünschen grundsätzlich dadurch, daß er die bisher beobachteten gesetzlichen Scheidungslinien von „Fabrik“ und „Handwerk“ aufrecht erhalten und nur die bestehenden gesetzlichen Rechte und Pflichten für beide Teile unzweideutig klarstellen will. Es leuchtet ein, daß dieser Vorschlag viel für sich hat. Er ist von der Regierung auch bereits aufgenommen worden, indem in der von seiten des Reichsamts des Innern auf den 7. April 1911 einberufenen Konferenz die Frage zur Erörterung gestellt worden war,*) ob eine Verminderung der Schwierigkeiten nicht dadurch bewirkt werden könne, daß in der Angelegenheit eine einzige oberste Instanz zur Entscheidung berufen werde. Die Verwirklichung dieser Erwägung dürfte sehr wohl geeignet sein, die Kontroverse, wenn auch nicht ganz aus der Welt zu schaffen, so doch der Lösung erheblich näherzuführen, jedenfalls aber die Streitfälle herabzumindern. Es mag hier zunächst dahingestellt bleiben, in welcher Form jener Vorschlag zur Ausführung gebracht werden kann und inwieweit die aus Industriekreisen in dieser Richtung gemachten besonderen Vorschläge praktisch und durchführbar sind. Wenn die mehrfach angezogene Denkschrift der Leipziger Handelskammer bei der derzeitigen Sachlage einen Ausgleich darin erblickt, daß eine genügende formale Bürgschaft für eine dem Willen des Gesetzgebers Rechnung tragende, für beide Rechtsgebiete (Handels- und Gewerberecht) einheitliche Auslegung der genannten Begriffe („Fabrik“ und „Handwerk“) und Bestimmungen geschaffen werde, so kommt sie jedenfalls hiermit dem oben erwähnten Vorschlage sehr nahe. Eine solche formale Bürgschaft ist allein darin zu finden, daß die Entscheidung über die aus §§ 100h, 103n und 103o der Gewerbeordnung entstehenden Streitigkeiten, soweit es sich dabei um die Begriffe „Fabrik“ und „Handwerk“ und die Auffassung der Betriebe als ein einheitliches Ganzes oder getrennt zu behandelnde Doppel-

*) Vgl. auch die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs des Innern in der Reichstags-sitzung vom 5. März 1912, Reichstagsverhandlungen S. 477.

betriebe handelt, richterlichen Behörden (ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten), zum wenigsten in letzter Instanz, übertragen wird, wobei zugleich für eine tunlichst einheitliche Rechtsprechung im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichtes sowie für Anhörung und Beteiligung der Handelskammern am Streitverfahren zu sorgen ist.

Im Gegensatz zu diesen Vorschlägen zielen die Forderungen der Handwerkerkreise nicht überall darauf hin, die bestehende Grenze klarzustellen, sondern vielfach sie zugunsten der Erstarbung der Handwerkerorganisationen zu verschieben. Es wird keine Grenzregulierung der Interessensphären nach dem bestehenden Rechte, sondern eine Grenzveränderung angestrebt, und gegen dieses Vorhaben wendet sich die Industrie mit dem Hinweise, daß die Gründe, die für die Berechtigung dieses Bestrebens vorgebracht werden, unzutreffende sind.

Es muß zunächst geltend gemacht werden, daß aus der vom Handwerk aufgestellten Behauptung, die Fabriken zögen die auf Kosten des Handwerks ausgebildeten Gesellen und Lehrlinge in ihre Betriebe hinüber und machten sich so ohne materielle Aufwendungen die Ausbildung dieses Nachwuchses zunutze, höchstens die Berechtigung würde abgeleitet werden können, die Industrie an diesen Ausbildungskosten zu beteiligen. Es kann daraus aber jedenfalls kein Grund entnommen werden, die industriellen Betriebe den Handwerkerorganisationen überhaupt zu unterstellen und diesen damit außer den finanziellen Rechten auch die Berechtigung zur Lehrlingsbeaufsichtigung, Fabrikrevision usw. zu gewähren. Denn bei der konsequenten Durchführung des Grundsatzes, daß alle Betriebe, welche handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter beschäftigen, den Innungen oder Handwerkskammern zugehören müssen, würde es in Deutschland kaum ein Unternehmen geben — selbst das Kruppsche in seinen Einzelbetrieben nicht ausgenommen —, das nicht dem Handwerk zuzurechnen wäre. Die in dieser Richtung liegenden Wünsche der Handwerker müssen daher als unberechtigt zurückgewiesen werden.

Aber auch den weiteren Bestrebungen, die Industrie zu den für die Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen aufgewendeten Kosten generell heranzuziehen, kann eine Berechtigung nicht zuerkannt werden. Es wird zunächst die Behauptung bestritten, daß die Industrie nicht in der Lage sei, die für Aufrechterhaltung ihrer Betriebe nötigen Arbeiter selbst heranzuziehen und auszubilden, und daß sie daher auf den Nachwuchs aus dem Handwerk angewiesen sei. Um diese Behauptung zu beweisen, wäre zunächst einmal festzustellen, wieviele von den in der Industrie beschäftigten Arbeitern überhaupt aus dem Handwerk stammen. Hierbei wäre aber, wenn die Beweisführung durchschlagend sein soll, der Umstand scharf zu berücksichtigen, ob jene Arbeiter sich auch entsprechend ihrer handwerksmäßigen Ausbildung in den industriellen Betrieben betätigen oder nicht. Denn es ist eine unbestrittene Tatsache, daß zwar zahlreiche Fabrikarbeiter handwerksmäßig vorgebildet sind, aber in Großbetrieben eine Verwendung finden, die mit ihrem früheren Handwerkerberufe nicht die geringsten Beziehungen

mehr hat. Alle diese Arbeiter, wie z. B. Bäcker, Tapezierer, Sattler usw., die in Maschinenbauabriken, chemischen Betrieben u. dergl. anderweit beschäftigt werden, müßten bei der gedachten Berechnung ausgeschaltet werden, da die für sie vom Handwerk vorher aufgewendeten Ausbildungskosten den in Betracht kommenden Fabrikbetrieben in keiner Weise zustatten kommen. Eine solche Statistik fehlt bislang vollkommen. Die von der Regierung in den Jahren 1895 und 1906 angestellten Erhebungen ergaben keinerlei einwandfreies Material. Es ist dies von dem preußischen Herrn Handelsminister selbst anerkannt worden, der im Jahre 1907 im Landtage ausdrücklich hervorhob, daß nach den vom Statistischen Amte bearbeiteten Untersuchungen unter den Arbeitern der in Betracht gezogenen Fabriken sich 36,7 Prozent gelernte Arbeiter befunden hätten, von denen 40,8 Prozent aus Handwerkerkreisen stammten, während 59,2 Prozent in den Fabriken selbst ausgebildet waren. Die Zahl der in den Fabriken gewerblich ausgebildeten Arbeiter steige beständig, die andere sinke dauernd. Zu einem ähnlichen Ergebnis ist auch die Handelskammer zu Düsseldorf gekommen, die auf Grund einer im Westen Deutschlands gehaltenen Umfrage festgestellt hat*), daß das Bedürfnis der Industrie nach dauernder Beschäftigung gelernter Arbeiter mit handwerksähnlichen Funktionen in den einzelnen Industriezweigen ein sehr verschiedenes sei, und daß die Industrie in recht beträchtlichem Umfange selbst gelernte Arbeiter ausbilde. Die industriellen Betriebe seien hierzu sehr wohl in der Lage, und die allgemeine Behauptung, daß das Handwerk dem jungen Nachwuchs eine allseitigere und vollkommenerere, den ganzen Kreis des Gewerbes erschöpfendere Ausbildung gewähre als die Lehrlingserziehung in industriellen Betrieben, treffe keineswegs zu. Es wird vielmehr gerade in dieser Beziehung in der Denkschrift der Düsseldorfer Handelskammer zutreffend betont, daß sich die durch Verwendung von Maschinen herausgebildete Spezialisierung der Arbeit im Handwerk ebenso eingebürgert hat wie in der Industrie, und daß dadurch auch im Handwerk dieselbe Folge, nämlich die einseitigere Ausgestaltung der Lehrlingsausbildung, gezeitigt worden ist.

Des weiteren ist es eine bekannte Tatsache, daß handwerksmäßig vorgebildete Arbeiter, um ihren gelernten Beruf in einer Fabrik zu betätigen, erst völlig umlernen müssen, ein Umstand, dessen bereits in der zur Beratung der Handwerkerneville eingesetzten Reichstagskommission ausdrücklich gedacht worden ist, in der auch gleichzeitig anerkannt wurde, daß vielfach Arbeiter, die in industriellen Betrieben ausgebildet sind, zum Handwerke überzugehen pflegen. Mangels jeden Zahlenmaterials — das schwerlich einwandfrei zu beschaffen sein wird — läßt sich allerdings kaum nachweisen, in welchem Umfange ein solcher Übergang stattfindet. Die Reichsgewerbeordnung hat indessen derartige Fälle bereits ins Auge gefaßt und den Übergang durch die Bestimmung zu erleichtern

*) Vgl. Denkschrift vom Jahre 1908: „Beiträge der Industrie zu den Kosten der Handwerker Ausbildung und Handwerkerwohlfahrtspflege.“

gesucht, daß auch Fabriklehrlinge zur Gesellenprüfung zugelassen werden sollen, um als Gesellen oder selbständige Meister im Handwerk ihr Brot verdienen zu können. In diesen Fällen kommt also die in der Industrie gewonnene Ausbildung der Leute unbedingt dem Handwerke zugute.

In außerordentlich treffender Weise ist für die Behauptung, daß die Industrie, in erster Linie die Maschinenindustrie, in immer steigendem Maße und in vorzüglicher Weise für die Ausbildung geeigneten Nachwuchses selbst sorgt, der Nachweis erbracht worden in dem soeben erschienenen Werk: „Das Lehrlingswesen und die Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses*“.

Aus der Fülle des in diesem Werke beigebrachten statistischen Materials seien nur einige Zahlen herausgegriffen. Die eingehendsten statistischen Untersuchungen sind von den Gewerbeinspektionen in Hessen gemacht und in ihren Jahresberichten niedergelegt worden. Aus ihnen ergibt sich eine stetige Zunahme der Lehrlingshaltung in den Fabrikbetrieben. Im Bezirke Offenbach war z. B. die Entwicklung folgende:

1901	waren in	338	Betrieben	1171	Lehrlinge
1902	„	314	„	1202	„
1903	„	324	„	1419	„
1904	„	483	„	1614	„
1905	„	563	„	1626	„
1906	„	701	„	1973	„

Auch die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung erweisen eine absolute Zunahme der Lehrlingshaltung in der Industrie. So betrug u. a. die Gesamtzahl der Lehrlinge

in den Jahren		bei Betrieben der
1895	1907	Glashütten und Glasveredelung
3481	5606	Eisengießerei und Eisenmaillierung
6405	8874	Schlosserei, Geldschränkfabrikation
35925	42208	Maschinen und Apparate
27547	55580	Wagenbau
13665	16023	Elektrische Maschinen, Anlagen
1813	5607	Spinnerei
353	991	Papier- und Pappenfabrikation.
199	755	

Die angezogene Abhandlung betont dabei besonders, daß die Lehrlingshaltung in der Industrie wohl noch sehr viel mehr zugenommen haben würde, wenn nicht die gesetzlichen Bestimmungen der Reichsgewerbe-Ordnung über die jugendlichen Arbeiter in erheblichem Umfange die Folge gehabt hätten,

*) Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Heft 7 der neuen Folge der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtsseinrichtungen. Abschnitt B: Der Umfang der Lehrlingshaltung in der Industrie, S. 185 bis 242.

die Heranbildung der jugendlichen Arbeiter zu gelernten Arbeitern zu verhindern.

Auch der Hinweis des Handwerks, daß ihm die Industrie die besten Kräfte nach vollendeter Ausbildung entziehe, ist unzutreffend. Nicht der von den Fabriken gezahlte höhere Lohn ist, wie vielfach angenommen wird, der hauptsächlichste Grund der Abwanderung von Lehrlingen und Gesellen aus dem Handwerkerstande zur Industrie, sondern die verschiedensten Ursachen wirken nach dieser Richtung hin zusammen. Hierher gehört u. a. die Festlegung der Arbeitszeiten in den Fabriken und die Möglichkeit schnelleren Fortkommens, die Beschränkung der Lehrlingszahl sowie der Mangel der Beschäftigungsgelegenheiten für Gesellen im Handwerk und das vielfache Heranziehen zu hauswirtschaftlichen Arbeiten, ferner die nicht genügende Ausbildung durch die Handwerksmeister, die oft als mangelhaft empfundene Verpflegung und Unterkunft und das Fehlen von Fachschulen, Mißstände, die besonders auf dem Lande beklagt werden und aus denen sich ergibt, daß, falls tatsächlich Lehrlingsmangel beim Handwerk herrscht, keineswegs die Industrie hierfür allein verantwortlich zu machen ist. Es mag in dieser Beziehung auch noch auf das Urteil einer gewiß kompetenten Stelle, nämlich des Ausschusses des Handwerks- und Gewerbekammertages, hingewiesen werden, der den Lehrlingsmangel in tieferliegenden Ursachen sucht. Es heißt in dem Bericht dieses Ausschusses vom 15. Dezember 1909 wie folgt: „Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Handwerker an der Entstehung der falschen Vorstellungen über die Lage des Handwerks zu einem großen Teil selber Schuld tragen. Statt in zuverlässiger Weise die Entwicklungsmöglichkeit des Handwerks nach den bisherigen Erfahrungen moderner Gewerbebeförderung anzuerkennen, wird leider immer und immer wieder auf Handwerkerversammlungen über die trostlose Lage und die Ausichtslosigkeit des Handwerks gemurmelt und nach Staatshilfe gerufen. Es ist kein Wunder, wenn bei derartigen aus den Kreisen des Handwerks selbst kommenden Klagen die Eltern sich hüten, ihre Kinder ein Handwerk erlernen zu lassen, und daß man glaubt, zum Lernen des Handwerks sei gerade der gut genug, der zu nichts anderem zu gebrauchen ist. So ist das Handwerk zum Teil selbst schuld, daß tüchtige Kräfte, namentlich aus den wohlhabenderen und gebildeteren Schichten unseres Volkes, dem Handwerk sehr zu seinem Schaden ferngehalten werden*.“

Wenn des weiteren von Gegnern der Industrie die Behauptung aufgestellt wird, daß die Ausbildung der Lehrlinge in der Industrie schlechter sei als im Handwerk, so muß diese Behauptung als durchaus irrig bezeichnet werden. Daß dem nicht so ist, beweisen die Berichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Genüge. Diese beschäftigen sich seit dem Jahre 1887 eingehender mit der Lehrlingsausbildung in den Fabriken und enthalten für Preußen, so besonders der Bericht für 1906, eine Fülle interessanten Materials. Aus diesem ergibt

*) Das Deutsche Handwerksblatt, IV, 2.

sich, daß zwar zahlreiche Klagen über die schlechte Ausbildung der Handwerkslehrlinge erhoben werden, daß aber hinsichtlich der Ausbildung der Lehrlinge in den Fabriken, wenn auch die Urteile ungleich sind und sich vielfach widersprechen, so doch im allgemeinen anerkannt wird, daß die Industrie sich in großem Umfange der Heranziehung von Lehrlingen befleißigt und die genossene Ausbildung eine gute ist. Dieser Meinung schließt sich im wesentlichen und zwar unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse die Denkschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt über das Lehrlingswesen und die Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses an. Es ist auch empfohlen worden, eine Lösung der Streitfrage, ob die Ausbildung der Lehrlinge im Handwerk oder in der Fabrik die bessere ist, dadurch herbeizuführen, daß durch eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Gesellenprüfungen festgestellt wird, wie sich das Verhältnis der Lehrlinge aus industriellen Betrieben, die sich mit Erfolg der Gesellenprüfung unterzogen haben, zu demjenigen der Lehrlinge aus dem Handwerkerstande verhält. Ob indessen hierdurch eine einwandfreie Klärung der Frage herbeigeführt werden würde, mag berechtigten Zweifeln unterliegen. Denn wenn auch nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung die Fabrikleiter darauf halten sollen, daß die in ihren Betrieben beschäftigten Lehrlinge sich der Gesellenprüfung unterziehen und dies durchaus im Interesse der letzteren liegt, weil nur die bestandene Gesellenprüfung das Recht zum Anleiten von Lehrlingen verleiht, so besteht doch bei den Handwerkskammern darüber Uneinigkeit, ob sie berechtigt und befugt sind, durch ihre Prüfungsausschüsse Fabriklehrlinge prüfen zu lassen. Wie das Ergebnis einer im Deutschen Handwerksblatt (Heft 4 vom 15. Januar 1911) veröffentlichten Rundfrage vom 22. Juli 1910 ausgewiesen hat, steht ein großer Teil der Handwerkskammern auf dem Standpunkte, daß sie solche Prüfungen nicht vornehmen dürfen und daß sie daher zur Ablehnung entsprechender Anträge gezwungen sind.

Ein erheblicher Teil der Fabriklehrlinge ist somit gar nicht in der Lage, sich zur Gesellenprüfung zu melden, während andererseits doch wohl kaum bestritten werden kann, daß eine große Zahl dieser Fabriklehrlinge, obgleich sie die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, mindestens ebenso gut ausgebildet ist wie regelrechte Handwerksgefallen. Ob überhaupt die Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern überall befähigt sind, in dieser Hinsicht ein sachverständiges Urteil abzugeben, dürfte sehr fraglich sein.

Ganz besonders muß aber die Industrie Verwahrung einlegen gegen die immer von neuem wiederholte Behauptung, daß das Handwerk die Kosten der Lehrlingsausbildung allein und der Hauptsache nach zu gunsten der Industrie trage. Wenn auch die letztere eine erhebliche Zahl von Arbeitern, die aus dem Handwerke kommen, in den Fabriken verwendet, so leistet sie dafür doch zu den öffentlichen Mitteln, aus denen zum Teil — wie in Baden, Bayern und den Hansestädten — die Handwerkskammern erhalten werden, in Form von Steuern einen sehr erheblichen und jedenfalls einen größeren Anteil als

das Handwerk. In den übrigen Bundesstaaten, in denen die Handwerkskammern nicht aus staatlichen Mitteln erhalten werden, werden die Fachschulen der Handwerkskammern zum großen Teile von den Gemeinden unterstützt, also ebenfalls von den aus den industriellen Unternehmen fließenden Steuern mit unterhalten. Dies wird sich in Zukunft wohl noch in verstärktem Maße geltend machen, da die ganze Einrichtung der Schulen — Lokale, Anstellung der Lehrkräfte usw. — immer häufiger von den Kommunalverwaltungen übernommen wird und somit die ganze Entwicklung des gewerblichen Schulwesens darauf hinstrebt, letzteres den Stadtverwaltungen völlig zu unterstellen. Es ist dies anscheinend auch der Weg, auf dem die Reichsregierung nach der Erklärung des Staatssekretärs des Reichsamtes des Innern vom 5. März d. J. im Reichstage den Wunsch des Handwerks zu erfüllen gedenkt. Daher ist es vielleicht nicht ohne Interesse, sich dessen zu erinnern, was der Abgeordnete Richter bei der zweiten Beratung des § 103i in der 232. Sitzung des Reichstages vom 25. Mai 1897 voraussehend ausführte: „. . . Hier ist die ungeheuerliche Änderung der Kommission beschlossen worden, daß die Handwerkskammern zwar eine sehr große Selbstverwaltung haben, aber nicht die Beteiligten, sondern der Staat und die Gemeinden die Kosten zu zahlen haben. Bei allen Interessenvertretungen, den Handelskammern, den Landwirtschaftskammern, und was ähnliches geschaffen worden ist, heißt es, wie hier in der Regierungsvorlage, daß die Kosten auch auf die Beteiligten umzulegen sind, und daß sie dann durch Steuerzuschläge oder sonst zu erheben sind. Statt dessen hat die Kommission dekretiert, daß die Kosten jedenfalls nicht von den Beteiligten zu tragen sind, sondern daß der Staat und die Gemeinde sich darüber zu vereinbaren haben, wer das Ehrenrecht der Bezahlung für die Handwerkskammern zu übernehmen verpflichtet ist. Man klagt darüber, daß den Gemeinden allmählich die Kosten aufgedrückt werden, und das ist hier so ein Beispiel, wo man leicht dazu übergeht. Es heißt, die Handwerker seien so arme Leute. Gewiß sind sehr viel arme Leute darunter — auch unter den Handelstreibenden finden Sie sehr viele arme Leute, auch unter den Landwirten sogar notleidende — aber es gibt doch auch wohl Handwerker, die leicht die Beiträge zu den Kammern zahlen können. Es gibt solche z. B. im Schlossergewerbe, im Tischlergewerbe — es gibt auch ganz wohlhabende Bäcker, sogar solche, denen man, wie Fürst Bismarck einmal sagte, nur auf die Rocktaschen zu klopfen brauchte, um die harten Taler herausfallen zu sehen. Das sollen nun alles arme Leute sein, die keinen Groschen zahlen können, um die Handwerkskammerkosten zu bestreiten! Ja, eine derartige Selbstverwaltung, die sich nicht selbst bezahlt, ist ein Unding, eine Karikatur auf Selbstverwaltung, die hier geschaffen wird. . . Wenn man nicht zu bezahlen braucht, wird man sehr freigebig sein in bezug auf die Ausgaben. . .“

Diese Ausführungen sind auch heute noch zweifellos sehr beachtenswert, und das Handwerk sollte bei seinen Klagen auch des weiteren nicht ganz übersehen, daß die Industrie dem Handwerk gerade dadurch einen nicht zu unter-

schätzenden Dienst leistet, daß sie den ausgebildeten Gesellen lohnende Beschäftigung gewährt. Gesellen wollen bezahlt sein; zahlreiche Handwerksmeister ersetzen aber nachweislich diese Arbeitskräfte zu einem erheblichen Teile durch Einstellung von Lehrlingen, und es ist von Handwerkerkreisen selbst oft genug die hieraus erwachsene Lehrlingszüchterei als ein Krebschaden des Handwerks bemängelt worden. In wieweit letzterem aus der Lehrlingshaltung ein sehr ansehnlicher materieller Vorteil erwächst, hat die Handelskammer Düsseldorf in ihrer im Mai 1911 erschienenen Schrift „Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Handwerker-ausbildung“ ziffernmäßig nachgewiesen und altemäßig belegt. Hiermit fällt also die Behauptung in sich zusammen, daß dem Handwerksmeister aus der Lehrlingsausbildung verhältnismäßig hohe, nicht wieder ausgeglichene Kosten erwachsen, und daß die Lehrlinge, die später zur Industrie übertreten, aus den von Handwerkerorganisationen unterhaltenen Einrichtungen Vorteile gezogen haben, denen keine Gegenleistungen gegenüberstehen. Das Handwerk selbst dürfte, wenn ihm die Industrie die überschüssigen Kräfte nicht mehr abnähme, sehr bald empfindlich dadurch berührt werden, daß der Zustrom von Lehrlingen zum Handwerk immer mehr abflauen und dieses somit der bisherigen billigen Arbeitskräfte beraubt werden würde. Recht bezeichnend hierfür sind die Ausführungen des Abgeordneten Trimborn gelegentlich der großen Handwerksdebatte im Reichstage im Dezember 1907: „Man fürchtet folgendes: Belegt man die Industrie für den Gebrauch der vom Handwerke ausgebildeten Kräfte mit einer Abgabe, dann wird die Industrie davon ablassen, diese Kräfte für sich in Anspruch zu nehmen, und Maßnahmen treffen, um sich ihre Kräfte selber heranzuziehen. Tritt das ein, so wird ein Lehrlingsmangel in allen Handwerken entstehen, auch in denen, die bisher über Lehrlingsmangel nicht geklagt haben, und es hat die weitere Folge, daß die jungen Kräfte statt ihrer bisherigen besseren Ausbildung lediglich eine industrielle erhalten.“ Kann nach Vorstehendem die Frage, ob die einzelnen Handwerker durch die Ausbildung ihres gewerblichen Nachwuchses besonders stark belastet werden, ohne weiteres verneint werden, so muß des weiteren als feststehend erachtet werden, daß auch die Handwerkerorganisationen als solche einer finanziellen Entlastung zu Ungunsten der Industrie nicht bedürfen. Die Denkschrift der Düsseldorfer Handelskammer über „Die Beiträge der Industrie zu den Kosten der Handwerker-ausbildung und Handwerkerwohlfahrtspflege“ hat auf Grund der Finanzübersichten der Handwerkskammern und Innungen für die Jahre 1904 und 1905 unter peinlichster Berücksichtigung aller Umstände festgestellt, daß im Bildungsfonds beider Handwerkerorganisationen nicht nur kein ungedeckter Aufwand vorhanden ist, sondern daß diese Körperschaften aus ihren Einnahmen für Prüfungen und Einschreibungen, Schulzwecke, Ausstellungen, Kurse, Vorträge, Prämien und Lehrlingsheime ein jährliches Plus von 226 000 Mark ohne die Staatszuschüsse, mit diesen aber eine Mehreinnahme von 465 000 Mark gehabt haben! Solche Verhältnisse lassen also den Ruf nach Unterstützung aus

anderen Geldquellen wohl kaum gerechtfertigt erscheinen, und von einer finanziellen Überbürdung der Handwerkerorganisationen kann um so weniger die Rede sein, als die Innungen von 71,4 Prozent ihrer Mitglieder Jahresbeiträge nur in der Höhe von 1 bis 3 Mark erheben, während die Handwerkskammern ihre Mitglieder im ganzen Reiche mit nicht mehr als 1,2 Millionen Mark Beiträgen belasten. Das ist gewiß keine übermäßig hohe Summe, zumal wenn man berücksichtigt, daß außerdem in Preußen die dritte und vierte Gewerbesteuerklasse um die Summe entlastet wird, welche die Warenhaussteuer einbringt, und daß eine ganze Anzahl von Bundesstaaten, wie Bayern, Hessen, die Hansestädte, keine Beiträge zur Handwerkskammer erheben.

Wenig glücklich ist auch der Versuch des Handwerks und seiner Freunde, die Forderung der generellen Heranziehung der Industrie zu den Unterhaltungskosten der Handwerkerorganisationen mit dem Hinweis auf die Einrichtungen in Österreich zu begründen, da hierbei von gänzlich falschen Voraussetzungen ausgegangen wird.

Das Fortbildungs- und Fachschulwesen ist, wie in der mehrerwähnten Denkschrift der Düsseldorfer Handelskammer im einzelnen dargelegt ist, bis jetzt nur in Niederösterreich gesetzlich geregelt. Das bezügliche Gesetz trifft indessen nicht nur — es ist dieses eine durchaus irrige Behauptung — die Industrie, sondern verpflichtet das gesamte Gewerbe ohne Unterschied zu Sonderbeiträgen. Es entlastet also das Handwerk nicht, sondern belastet dasselbe vielmehr sehr empfindlich. In Österreich muß der Handwerker zunächst eine Gewerbesteuer in einer Höhe bezahlen, die in Deutschland unbekannt ist, und er hat außerdem noch besondere Beiträge zum Gewerbeschulfonds zu leisten. Ferner ist er belastet durch die Beiträge, die die Handels- und Gewerbekammer zum Gewerbeschulfonds zahlt. Der Umstand, daß Industrie, Handel und Verkehr diese Beiträge auch leisten müssen, wird daher nur ein sehr geringer Trost für den Handwerker sein. Eine Sonderbelastung der Industrie zu den Einrichtungen der Handwerkerausbildung gibt es jedenfalls in Österreich überhaupt nicht, vor allem nicht in dem Sinne und mit der Begründung, wie sie die Vertreter des Handwerks in Deutschland vorzubringen pflegen. Wenn man daher bei uns dazu übergehen wollte, einseitig die Industrie allein zu ähnlichen Leistungen heranzuziehen, wie das in Österreich mit dem ganzen Gewerbe geschieht, so würde sich dieses nach den treffenden Auslassungen der Düsseldorfer Handelskammer, gerade an den österreichischen Verhältnissen gemessen, direkt als ein Gewaltakt darstellen.

Von Seiten des Handwerks und seiner Vertreter ist nun der Vorschlag gemacht worden, die Heranziehung der industriellen Betriebe zu den Kosten der Handwerkerausbildung derart zu gestalten, daß von der Gesamtheit der ersteren entweder für jeden Handelskammerbezirk ein Pauschale — von einer Seite ist der runde Betrag von 50000 Mark vorgeschlagen worden — aufgebracht oder daß jede Fabrik nach der Kopfszahl der von ihr beschäftigten, im Handwerk ausgebildeten Arbeiter besteuert werde.

Nach dem ersten Vorschlage würde sich bei Zugrundelegung der empfohlenen Pauschalsumme von 50 000 Mark für jeden Handwerkskammerbezirk eine jährliche Gesamtbelastung von 3,55 Millionen für die deutsche Industrie — es handelt sich um einundsiebzig Kammern — ergeben. Wie wenig begründet diese Forderung ist und wie sehr sie mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruche steht, lassen am besten die Ausführungen des preussischen Handelsministers vom 1. Februar 1908 erkennen*), die deshalb ungekürzt hier wiedergegeben sein mögen: „Ich habe eine Umfrage veranstaltet, um festzustellen, welche Beträge denn zunächst einmal die (preussischen) Handwerkskammern für die Lehrlingsausbildung aufwenden, und da bin ich doch zu einigen nicht uninteressanten Ergebnissen gekommen. Es hat eine kürzlich vorgenommene Umfrage über die Einnahmen und Ausgaben der preussischen Handwerkskammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ergeben, daß im Jahre 1906 von den dreiunddreißig preussischen Handwerkskammern zwanzig Handwerkskammern eine Mehrausgabe von insgesamt 60 442,20 Mark auf dem Gebiete der Ausbildung der Lehrlinge zu leisten hatten; dreizehn Handwerkskammern haben dagegen auf diesem Gebiete 20 551,20 Mark mehr eingenommen, als sie aufgewendet haben. Alle dreiunddreißig Handwerkskammern haben also zusammen 39 891 Mark für das Lehrlingswesen mehr ausgegeben, als sie eingenommen haben. Dabei sind allerdings nur von acht Kammern Verwaltungskosten in Ansatz gebracht. Aber selbst wenn man hierfür auch für die übrigen fünfundzwanzig Kammern je 1500 Mark = 37 500 Mark hinzurechnet, so würden die durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwendungen aller preussischen Handwerkskammern auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung 77 391 Mark betragen. Auch dieser Betrag wird sich noch etwas ermäßigen, weil ein paar Kammern, die ich hier nicht nennen will, zweifellos zu hohe Verwaltungskosten in Ansatz gebracht haben, so daß man wohl rund 70 000 Mark als Gesamtleistung aller preussischen Handwerkskammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens berechnen kann. Wenn man aber berücksichtigt, daß diese Aufwendungen nicht ausschließlich der Industrie zugute kommen, sondern daß ein Teil der Lehrlinge — ich will 50 Prozent annehmen — im Handwerk bleibt, so würde man zu dem Ergebnis kommen, daß die preussischen Handwerkskammern überhaupt nur 35 000 Mark verausgabt haben, die der Großindustrie, die hier in Frage kommt, angerechnet werden können. Nun ist ja zuzugeben, daß die Handwerkskammern nicht allein derartige Schulen unterhalten, sondern daß dies auch die Innungen tun, und für die Innungen fehlen die Zahlen. Es bestehen aber in Preußen nur dreihundertfünfunddreißig Innungsfachschulen, und es ist nach der ganzen Art der Einrichtung und dem Umfange dieser Schulen nicht anzunehmen, daß die hier aufgewandten Kosten sehr erheblich sind.“

*) Stenographische Berichte der Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses, 20. Legislaturperiode, IV. Session, II. Band, S. 1429/1430.

Diese Ausführungen des Herrn Ressortministers sind ohne Zweifel besonders bezeichnend. Es dürfte ferner aber auch stark gegen den Vorschlag sprechen, daß er auf die lokalen Verhältnisse keinerlei Rücksicht nimmt. Bei seiner Verwirklichung würden alle Industriebetriebe, also auch diejenigen gleichmäßig belastet werden, die nicht den geringsten Nutzen von der Handwerksausbildung haben, da sie entweder überhaupt keine handwerksmäßig vorgebildeten Arbeiter in ihren Betrieben beschäftigen oder weil aus örtlichen Gründen die für die Lehrlings- und Gesellenausbildung von den Handwerkskammern getroffenen Einrichtungen für sie nicht in Frage kommen. In dieser Beziehung ist bereits früher im Parlamente zutreffend auf den Umstand hingewiesen worden, daß es ungerechtfertigt sei, Fabriken zu den Kosten für Einrichtungen heranzuziehen, die gar nicht am Orte des Betriebes, sondern an weitentfernten Orten liegen, so daß die eigenen Leute der Fabrik niemals Gelegenheit haben, aus diesen Einrichtungen Vorteil zu ziehen.

Was den zweiten Vorschlag anbetrifft, die Höhe der Beitragspflicht der Industrie zu den Handwerkskammern nach der Kopfzahl der von jeder Fabrik beschäftigten, handwerksmäßig ausgebildeten Arbeiter zu bemessen, so erscheint dieser Weg schon deshalb ungangbar, weil die Feststellung, welche Arbeiter jeweilig in den einzelnen industriellen Betrieben aus dem Handwerk stammen, eine ständige Kontrolle verlangen würde, eine solche Kontrolle aber bei dem häufigen Wechsel der Arbeiterschaft als völlig undurchführbar bezeichnet werden muß.

Wenn aber ungeachtet dieser schwerwiegenden Bedenken das Handwerk trotzdem auf der Forderung beharrt, daß die Industrie zu den Unterhaltungskosten der Handwerkerorganisationen generell und direkt herangezogen wird, so dürfte zunächst einmal die Frage zu klären sein, in welcher Weise für eine entsprechende Vertretung der Industrie in den Handwerkskammern gesorgt werden soll, damit erstere ein Mitbestimmungsrecht über die Verwendung der aufgebrachten Beiträge hat. Zu dieser, eigentlich selbstverständlichen Forderung haben indessen die Handwerkerkreise bisher entweder keine Stellung eingenommen oder sie haben sie sogar abgelehnt.

* * *

Aus den vorstehenden Darlegungen dürfte sich ergeben, daß das Drängen des Handwerks, die Machtphäre seiner Interessenvertretungen auf die Industrie auszudehnen, durchweg der Berechtigung entbehrt. Vor allem ist die Forderung, die industriellen Betriebe zu den Kosten der Handwerkerausbildung allgemein durch Reichsgesetz heranzuziehen, in keiner Weise begründet, und die in dieser Hinsicht von den Vertretern des Handwerks gemachten Vorschläge müssen als undurchführbar angesehen werden. Es wird einem Zweifel nicht unterliegen, daß, falls eine Sonderbelastung der Industrie zugunsten des Handwerks eingeführt werden sollte, dieses Vorgehen unbedingt zu einer weiteren, sehr schnellen Entwicklung der Lehrlingsausbildung in den Fabriken führen würde, so daß dem Handwerk nicht der erhoffte Nutzen, sondern empfindlicher Schaden entstehen

wird. Der Abfluß des gewerblichen Handwerkernachwuchses zur Industrie kann durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht beseitigt werden, wie auch ein größerer Zustrom von Lehrlingen zum Handwerk nicht die Folge wäre, da die Gründe, die diese beiden Momente zeitigen, in tieferliegenden Ursachen zu suchen sind. Falls es sich die Industrie in allen ihren Teilen angelegen sein lassen wollte, in weitergehendem Maße und systematischer als bisher für eine geeignete Ausbildung der Lehrlinge Sorge zu tragen, würde der Klage des Handwerks, daß ihm die Industrie die ausgebildeten Kräfte fortnehme, immer mehr der Boden entzogen und hiermit beiden Teilen vielleicht am besten gedient sein. Es möchte zu diesem Zwecke auch in Erwägung zu ziehen sein, ob es sich nicht empfiehlt, die gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die jugendlichen Arbeiter (§§ 134i bis 139a), welche bisher eine stärkere Vermehrung der Lehrlinge in den industriellen Betrieben ungünstig beeinflusst haben, einer sachgemäßen Änderung zu unterziehen.

Als ein gangbarer Weg, um ohne Inanspruchnahme der Reichsgesetzgebung zu einer Verständigung unter den Parteien zu gelangen, ist von vielen Seiten der Erlaß des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Äußern in Bayern vom 10. März d. J. begrüßt worden, der auf den Versuch hinweist, „in geeigneten Fällen eine Vereinbarung über die Beiträge zu erzielen, die seitens der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung zu leisten wären.“ Gegen ein solches Verfahren sind vorkommendenfalls Bedenken nicht zu erheben; es ist vielleicht in manchen Streitfällen als ein geeignetes Mittel zu betrachten, um eine gütliche Verständigung zwischen Industrie und Handwerk in der Frage der Lehrlingsausbildung herbeizuführen.

Die Streitfrage der Abgrenzung der Gebiete „Fabrik und Handwerk“ wird sich durch die gemachten Vorschläge allerdings ebensowenig wie durch gesetzliche Bestimmungen völlig aus dem Wege räumen lassen. In dieser Hinsicht würde lediglich durch Schaffung einer Instanz, welche einheitlich über alle Streitfälle auf diesem Gebiete zu entscheiden hätte, eine Besserung der derzeitigen verworrenen Sachlage und damit eine Milderung der vielfachen Klagen erzielt werden können.

Bei der gegenwärtigen Lage der Sache sollte aber jedenfalls vor einer Entschleßung über einen gesetzlichen Eingriff die Frage sehr ernstlich geprüft werden, ob durch eine einseitige Förderung des Handwerks auf Kosten der Industrie der dem Handwerk erwachsende Vorteil den Schaden überwiegt, den unsere Volkswirtschaft durch eine Verschärfung der Gegensätze zwischen beiden Berufsständen erleiden müßte, und diese Prüfung sollten sich in erster Linie diejenigen angelegen sein lassen, die zu einer Mitwirkung an gesetzgeberischen Arbeiten auf diesem Gebiete berufen sind, und die nicht lediglich aus politischen, sondern auch aus sachlichen Erwägungen heraus die zutage getretenen Bestrebungen unterstützen.